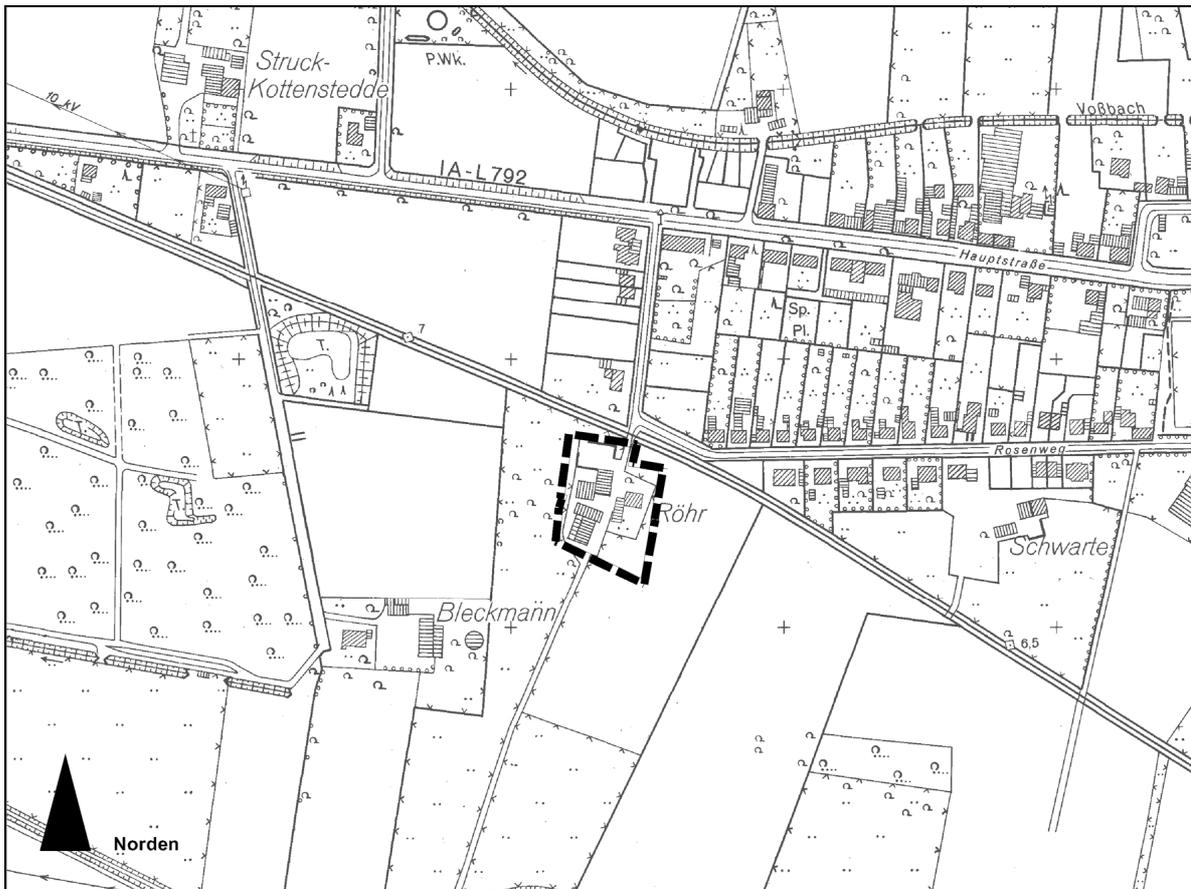




Aufstellung Bebauungsplan Nr. 423 „Ferienbauernhof Röhr“ in Ennigerloh, Enniger

Stadtteil: Ennigerloh - Enniger

Plangebiet: Südlich Rosenweg, Zum Hubertushof



Begründung

Verfahrensstand:
SATZUNG gemäß § 10 BauGB

Verfasser:
Drees & Huesmann · Planer
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel. 05205- 3230; Fax. 22679 e-mail: info@dhp-sennestadt.de

INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG

1	Allgemeine Planungsvorgaben	2
1.1	Verfahren	2
1.2	Räumlicher Geltungsbereich und Verfahren	2
1.3	Derzeitige Situation	2
1.4	Anlass und Planungsziel	3
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	3
1.5.1	Raumordnung und Landesplanung/ Flächennutzungsplan	3
1.5.2	Naturschutzrechtliche Belange	4
2	Planungskonzept	4
3	Festsetzung der baulichen Nutzung	4
3.1	Art der baulichen Nutzung	4
3.2	Maß der baulichen Nutzung / Höhe der baulichen Anlagen / Bauweise / Baugestalt	5
4	Erschließung / Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	5
5	Natur und Landschaft	6
5.1	Belange der Wasserwirtschaft	6
5.2	Grünordnerische Festsetzungen	6
5.3	Eingriffsregelung	6
6	Ver- und Entsorgung	6
6.1	Trinkwasser / Löschwasser / Elektrizitäts- und Gasversorgung	6
6.2	Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung	7
6.3	Abfallbeseitigung	7
7	Immissionsschutz	7
8	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	8
8.1	Denkmalschutz	8
8.2	Altlasten	8
9	Umweltprüfung / Umweltbericht	8
9.1	Beschreibung des Vorhabens	8
9.2	Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
9.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
9.3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	10
9.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	11
9.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	11
9.4	Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	13
9.4.1	Gegenüberstellung des ökologischen Bestandes und der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft und des Ausgleiches	14
9.5	Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	16
9.6	Artenschutz	17
9.7	Zusätzliche Angaben	17
9.7.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	17
9.7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen	18
9.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
10	Kosten der Umsetzung des Bebauungsplanes	19

Stadtteil: Enniger
Plangebiet: Südlich Rosenweg, Zum Hubertushof

Verfahrensstand: SATZUNG gemäß § 10 BauGB

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Verfahren

In dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh wurde am 04.10.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 423 „Ferienbauernhof Röhr“ gem. § 1 (3) und § 2 (1) BauGB beschlossen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich und Verfahren

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 423 „Ferienbauernhof Röhr“ liegt innerhalb der Gemarkung Enniger, Flur 19 und umfasst die Flurstücke 42 tlw., 171 und 172 tlw.. Das Gebiet hat eine Größe von 0,52 ha.

Der verbindliche Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 423 „Ferienbauernhof Röhr“ ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt. Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen und
- den textlichen Festsetzungen.

Die Begründung mit dem Umweltbericht ist gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

1.3 Derzeitige Situation

Die Hofstelle liegt am südwestlichen Rand der geschlossenen Ortsbebauung des Ortsteils Enniger und grenzt, getrennt durch die Bahntrasse, an die Wohnsiedlung am Rosenweg an. Südlich öffnet sich der Hof zum angrenzenden Weideland und in ca. 350 m Entfernung beginnt ein Waldgebiet.

Der Hof wird im Nebenerwerb landwirtschaftlich überwiegend durch Viehhaltung genutzt. Mit der landwirtschaftlichen Nutzung und der Möglichkeit zu Ferien auf dem Bauernhof soll der Hof weiterhin im Nebenerwerb als Kötter genutzt werden.

Das südlich liegende Waldgebiet „Sundern“ und „Brökerholz“ ist durchzogen von den Vorflutern „Angel“ und „Hellbach“. Dieses Gebiet ist durch Wanderwege erschlossen, die über die Wasserburg „Haus Vorhelm“ bis zum benachbarten Dorf Vorhelm führen. Die Einbindung in das gut ausgebaute Radwegenetz des Kreises Warendorf und die übergreifenden Fahrradwege „100-Schlösser-Route“ und „Werseradweg“ bieten einen ideale Ausgangsort für Radtouren. Eine Freizeit- und Radbuslinie führt durch Enniger, des Weiteren ist die Lage des Ortes an der Radverbindungsstrecke Vorhelm – Warendorf hervorzuheben.

Mit der etwa 800 m entfernten Reitanlage „Balhorn“ besteht ein weit gefächertes Angebot im Reitsport sowie der Anschluss an das Reitwegenetz des Kreises Warendorf. In unmittelbarer Nähe der Reitanlage schließen sich Anlagen für weitere Sportarten (Tennis, Volleyball) an. Die Lage der Hofanlage befindet sich im Übergang des Siedlungsreiches Enniger zum Naherholungsbereich Schloss- und Waldbereich Vorhelm.

Im Umfeld des Hofes sind somit ideale Randbedingungen für ein attraktives Naherholungsangebot gegeben.

1.4 Anlass und Planungsziel

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsnutzung mit ergänzenden Ferienwohnungen in dem Plangebiet. Gleichzeitig soll der landwirtschaftliche Betrieb an dem Standort dauerhaft ermöglicht werden.

Mit dem geplanten Ferienbauernhof soll im Ortsteil Enniger ein Angebot für Ferien auf dem Bauernhof geschaffen werden. Dieses Angebot mit Beherbergungsmöglichkeiten in Ferienwohnungen auf einer Hofanlage ist in Enniger nicht vorhanden. Es kann aber sehr gut mit dem Konzept Reiten + Tourismus/"Wanderreiten" im Kreis Warendorf und der traditionell hohen Bedeutung des Radtourismus im Münsterland verknüpft werden. Hierbei sind Ferienwohnungen eine Unterkunftsform die immer stärker nachgefragt wird.

Dies gilt auch für die Zielgruppe mit einem kürzeren Aufenthalt (z. B. über ein verlängertes Wochenende). Die Befriedigung dieser Nachfrage wurde im Stadtleitbildprozess der Stadt Ennigerloh als ein besonderes Ziel der Tourismusentwicklung in Enniger (sowie Ennigerloh insgesamt) definiert. Hinzu kommt für Enniger aufgrund seiner Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum die Ausrichtung auf vorhandene touristische oder freizeitbezogene Angebote vor Ort (s. vorstehende Situationsbeschreibung). Auch kann mit der Nutzung einer Hofanlage mit mehreren Gebäuden ein typisches Element des Landschafts- und Siedlungsbildes gesichert und weiterentwickelt werden. Damit ordnet sich das Vorhaben gut in die Ziele der allgemeinen Ortsentwicklung Ennigers ein.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

1.5.1 Raumordnung und Landesplanung/ Flächennutzungsplan

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 423 „Ferienbauernhof Röhr“ ist im Regionalplan (Teilabschnitt Münsterland) für den Regierungsbezirk Münster als Agrarbereich mit der überlagernden Darstellung „Erholungsbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft“ ausgewiesen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB ist eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksplanungsbehörde gestellt worden. Während der Aufstellung des Bebauungsplans wurde der Regionalplan fortgeschrieben. Das Plangebiet liegt nunmehr in der Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich. Die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist somit gegeben.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden der Flächennutzungsplan (2. Änderung) sowie die Begründung des Flächennutzungsplanes (1. Ergänzung) geändert. Der aktuell gültige Flächen-nutzungsplan ist mit Ausnahme der Fläche der Hofanlage als Sondergebiet „Ferien auf dem Bauernhof“ durch die Bezirksregierung Münster genehmigt worden (Genehmigung zur Neuaufstellung es Flächennutzungsplanes vom 11.02.2010). Die Darstellung des Gebietes wurde aus diesem Grund in Planzeichnung blau gekennzeichnet und in der Legende gestrichen. Planungsrechtlich bleibt damit die Stadt Ennigerloh gehalten die Planung für den nicht genehmigten Teil fortzusetzen und den Flächennutzungsplan quasi zu „vervollständigen“. Diesem wird mit der 2. Änderung nachgekommen. Für dieses Vorhaben erfolgt jetzt die Darstellung eines „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnungen, Wohnmobilstellplätze, Landwirtschaft““.

1.5.2 Naturschutzrechtliche Belange

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (Flora-Fauna-Habitat / Vogelschutzrichtlinie).

2 Planungskonzept

Geplant ist die Erstellung von insgesamt vier bis sechs Ferienwohnungen. Davon können zwei bis drei Ferienwohnungen im Bestand errichtet werden durch Umbau, Neuordnung und Umnutzung bestehender Gebäude, ohne dass eine bauliche Erweiterung stattfindet. In einem weiteren Ausbauschnitt wird die Hofanlage durch ein neues Gebäude erweitert, so dass zusätzliche Ferienwohnungen errichtet werden können.

Die Anzahl der Ferienwohnungen ist abhängig von der Größe und Ausstattung und wird, nach dem heutigen Planungsstand, mit ca. drei Wohneinheiten angegeben. Des Weiteren werden Möglichkeiten zur Aufstellung von Wohnmobilen geschaffen.

3 Festsetzung der baulichen Nutzung

Für den Bebauungsplan Nr. 423 „Ferienbauernhof Röhr“ werden folgende Festsetzungen getroffen:

3.1 Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird das Plangebiet als Sondergebiet, (das der Erholung dient) mit der Zweckbestimmung „Ferienbauernhof“ – SO (Ferienbauernhof) – gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

Darin sind ausschließlich zugelässig:

- Ferienwohnungen, die für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
- Flächen für Wohn-Mobilstellplätze (max. 6 Stellplätze) und sanitäre Anlagen.

Zulässig sind folgende Betriebe, wenn von ihnen keine erheblichen Geruchsbelästigungen ausgehen (nach Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL- oberhalb von 0,10 Immissionswerten der Jahresstunden an relativer Geruchswahrnehmungshäufigkeit):

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Landwirtschaftliche Betriebe als Gewerbebetriebe aller Art sowie von Lagerhäusern, Lagerplätze zum Aufstellen und zur Instandhaltung von Maschinen, Geräten sowie zur Abfüllung von Betriebsmitteln.
- Tierhaltung (Rinder und Kleintiere) sind in ein einem untergeordneten Umfang zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften, wenn der Nachweis der ausreichenden Anzahl von Pkw-Stellplätzen im Verhältnis zu den möglichen Sitzplätzen nachgewiesen wird und die Schank- und Speisewirtschaft als Ausflugslokal dienen soll.

Die landwirtschaftliche Hofanlage soll zu einem Ferienbauernhaus ausgebaut werden. Dafür soll das heutige Wohngebäude ausgebaut werden und in einem weiteren Ausbauschnitt ein zusätzliches Gebäude errichtet werden.

Der Charakter der landwirtschaftlichen Hofstelle soll dabei erhalten bleiben. Zusätzlich zu den Ferienwohnungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Feriengäste mit ihrem Wohnmobil auf dem Grundstück Urlaub machen können. Dafür werden auch sanitäre Anlagen ermöglicht. Damit nicht der Eindruck eines Campingplatzes entsteht, wird die Anzahl der Wohnmobilplätze auf 6 festgesetzt.

Der landwirtschaftliche Betrieb soll in seiner Struktur erhalten bleiben. Er wird weiterhin im Nebenerwerb bewirtschaftet, weswegen landwirtschaftliche Nutzungen wie Tierhaltung, Be- und Verarbeitung und Sammlung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlicher Betrieb zugelassen werden. Betriebe sind nur zulässig, wenn keine erheblichen Geruchsmissionen auftreten. Dieses wird aus dem Grund beschränkt, da die angrenzende Wohnbebauung von Enniger nicht beeinträchtigt werden soll.

Zudem soll der Eigentümer die Möglichkeit haben, auf der landwirtschaftlichen Hofstelle zu wohnen. Er betreibt auch die Ferienwohnungen und ist Ansprechpartner für die Gäste.

Tierhaltung ist zulässig, da der Charakter eines landwirtschaftlichen Betriebes erhalten bleiben soll. Für Ferien auf den Bauernhof sind Tiere zum „anfassen“ für viele erholungssuchende Familien der Grund einen solchen Urlaub zu machen. Die Anzahl der Tiere soll jedoch begrenzt sein, aufgrund der Vermeidung von Geruchsmissionen und Vermeidung von erheblicher Belästigung.

3.2 Maß der baulichen Nutzung / Höhe der baulichen Anlagen / Bauweise / Baugestalt

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist eine Grundflächenzahl von 0,8 (GRZ) gemäß § 17 BauNVO mit maximal zwei Vollgeschossen und einer Geschossflächenzahl von maximal 1,0 (GFZ) vorgesehen. Als Bauweise gemäß § 22 BauNVO wird für die Bauflächen eine offene Bauweise festgesetzt. Für die Hauptgebäude wird eine maximale Firsthöhe von 12,00 m festgesetzt. Damit wird der maximalen Gebäudehöhe im Bestand entsprochen.

Das Erscheinungsbild der Bebauung soll sich am typischen Ortsbild Ennigers und der umgebenden ländlich geprägten Bebauung orientieren. Deshalb sollen für die Dächer der Hauptgebäude (Wohngebäude, Stallgebäude) nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 22° bis 48° zulässig sein: Sattel-, Wal m-, Zeltdächer und Pultdächer.

4 Erschließung / Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt mit Anschluss an den Rosenweg bzw. die Hauptstraße (L 732). Die Wegeverbindung „Zum Hubertushof“ wird in dem Plangebiet mit einer Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger überlagert. Damit besteht weiterhin die Erreichbarkeit der südlich des Plangebietes gelegenen Forst- und landwirtschaftlichen Flächen.

Für das Plangebiet werden gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB folgende Regelungen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen / Carports vorgesehen:

Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO sind im Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, während die Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Carports ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen zulässig.

Für Standplätze / Stellplätze der Wohnmobile ist eine sanitäre Anlage (incl. Versorgung der Standplätze mit Elektrizität / Wasser, der Abfallbeseitigung sowie zur Ableitung des Abwassers) mit einer Grundfläche von maximal 30 qm und einer Gebäudehöhe von maximal 4,50 m zulässig.

5 Natur und Landschaft

5.1 Belange der Wasserwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer.

5.2 Grünordnerische Festsetzungen

Entlang der Grenzen des Plangebietes werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB bzw. Flächen mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25 b BauGB festgesetzt.

Im Rahmen der Bepflanzungen sind ausschließlich einheimische standortgerechte Laubgehölze bzw. Bäume und Sträucher zu verwenden.

Straucharten: Sträucher; Mindestgröße 60 - 100 cm

Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Malus communis	Holzapfel
Pyrus communis	Wildbirne
Rhamnus carthaiacus	Kreuzdorn
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Salix aurita	Ohrweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix cinera	Grauweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Schneeball

Überhälter, Heister und Hochstämme:

Quercus robur	Stieleiche
Fraxinus exelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche

Bei abgängigen Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu schaffen.

5.3 Eingriffsregelung

Mit der Planung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 18ff BNatSchG verbunden, der i.V.m. § 1a BauGB auszugleichen ist.

Die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt werden im Kapitel 9 ermittelt.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Trinkwasser / Löschwasser / Elektrizitäts- und Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger mit Strom und Gas sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen.

Für die Ver- und Entsorgungsleitungen werden keine Leitungsrechte innerhalb der Fläche festgesetzt, da es sich hierbei um sog. Hausanschlussleitungen auf privater Grundstücksfläche handelt.

Das betroffene Objekt kann an die Trinkwasserversorgung mittels eines Hausanschlusses in DN 40 oder DN 50 angeschlossen werden, wobei die Wirtschaftlichkeit nach der AVB Wasser V zu prüfen ist. Von einer Stichleitung mit Hydranten raten wir ausdrücklich aus hygienischen Gründen ab, da der normale Trinkwasserbedarf weit unter dem geforderten Löschwasserbedarf liegen wird und ein ausreichender Austausch des Trinkwassers in dieser Stichleitung nicht sichergestellt würde. Zudem wären die Baukosten insbesondere die Bahnbohrung mit den erforderlichen Schutzrohr und den Schachtbauwerke durch den Verursacher zu tragen.

Eine Löschwassermenge von 48 m³/h (800 l/Min.) ist für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sicher zu stellen. Nach Auskunft des Versorgers kann eine Bereitstellung bis 70 m³/h erfolgen bei einer Entnahme von mehreren Hydranten im Umkreis von 300 m. Damit ist der erforderliche Löschwasserbedarf für das Sondergebiet gedeckt. Wenn ein Trinkwasseranschluss für die Hofstelle gebaut wird, ist ein eigener Feuerlöschhydrant zu errichten. An einer gut sichtbaren Stelle sind Hinweisschilder für die Hydranten anzubringen.

6.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Die Hofanlage Röhr verfügt aktuell über eine Kleinkläranlage, die erforderliche Genehmigung (Einleitungserlaubnis) läuft noch bis 2018. Eine weitere Nutzung bis zu diesem Zeitpunkt kann aber nur nach einer grundlegenden Sanierung im Jahr 2014 erfolgen.

Einer Verlängerung der Einleitungsgenehmigung über 2018 hinaus kann aber seitens des Eigenbetriebs und des Kreises nicht zugestimmt werden, zumal der Hof mit Rechtskraft des Bebauungsplans gemäß der rechtskräftigen Abwassersatzung anschlusspflichtig ist („Abwasserüberlassungspflicht“).

Dem Eigentümer wurde daher der Anschluss an die öffentliche Kanalisation empfohlen. Mit der Änderung der aktuellen Personenzahl (durch neue Wohneinheiten, auch Ferienwohnungen) besteht eine unmittelbare Anschlusspflicht.

Das Niederschlagswasser wird wie bisher in den Vorfluter eingeleitet.

6.3 Abfallbeseitigung

Das Plangebiet ist an die regelmäßige kommunale Müllabfuhr angeschlossen.

7 Immissionsschutz

Der Hof liegt direkt an der eingleisigen Eisenbahnstrecke der Westfälischen Landeseisenbahn, die Münster und Warstein verbindet. Ca. 1- bis 2-mal am Tag wird die Strecke für den Güterverkehr genutzt. Aufgrund der geringen Frequenz der Bahnstrecke sind Maßnahmen des Verkehrslärmschutzes in dem Plangebiet nicht zu treffen.

Das Plangebiet liegt ca. 50 m von der nächsten Wohnbebauung des Ortes Enniger entfernt. Aufgrund der geringen Anzahl der Ferienwohnungen mit maximal 6 Ferienwohnungen ist der verbundenen Zu- und Abgangsverkehr nicht relevant für die angrenzende Wohnbebauung.

Aufgrund einer Beschränkung von Betrieben und Nutzungen auf der landwirtschaftlichen Hofstelle sind keine Geruchsmissionen zu erwarten (vgl. 3.1 Art der baulichen Nutzung).

8 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

8.1 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 - 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Deshalb sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege nicht erforderlich.

Ein Hinweis zur Verpflichtung der Benachrichtigung der entsprechenden Behörde im Falle eines Bodenfundes bei den Bauarbeiten ist in den „Sonstigen Darstellungen und Hinweisen zum Planinhalt“ des Bebauungsplanes aufgenommen.

8.2 Altlasten

Altlasten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

9 Umweltprüfung / Umweltbericht

Es wird eine freiwillige Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB das Plangebiet vorgenommen.

Es ergibt sich folgende Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung).

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Dabei wird auf die Pflicht der Zurverfügungstellung durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Berücksichtigung von

- Landschaftsplänen sowie
- sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes gem. § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe g) BauGB mit deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen sowie aller Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwärgungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4 (2) BauGB), verwiesen.

9.1 Beschreibung des Vorhabens

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsnutzung mit ergänzenden Ferienwohnungen in dem Plangebiet. Es soll ein Angebot für „Ferien auf dem Bauernhof“ geschaffen werden. Gleichzeitig soll der landwirtschaftliche Betrieb an dem Standort dauerhaft ermöglicht werden.

Geplant ist die Erstellung von insgesamt vier bis sechs Ferienwohnungen. Davon können zwei bis drei Ferienwohnungen im Bestand errichtet werden durch Umbau, Neuordnung und Umnutzung bestehender Gebäude, ohne dass eine bauliche Erweiterung stattfindet. In einem weiteren Ausbauschnitt wird die Hofanlage durch ein neues Gebäude erweitert, so dass zusätzliche Ferienwohnungen errichtet werden können.

Die Anzahl der Ferienwohnungen ist abhängig von der Größe und Ausstattung und wird, nach dem heutigen Planungsstand, mit ca. drei Wohneinheiten angegeben. Des Weiteren werden Möglichkeiten zur Aufstellung von Wohnmobilen geschaffen.

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienbauernhof“ – SO (Ferienbauernhof) – gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist eine Grundflächenzahl von 0,8 (GRZ) gemäß § 17 BauNVO mit maximal zwei Vollgeschossen und einer Geschossflächenzahl von maximal 1,0 (GFZ) vorgesehen. Als Bauweise gemäß § 22 BauNVO wird für die Baufläche eine offene Bauweise festgesetzt.

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

9.2 Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Über die ergänzenden Vorschriften des § 1a Vorgaben des BauGB hinaus bestehen keine unmittelbaren Vorgaben für das Plangebiet durch Fachgesetze und Fachpläne. Vorgaben des für die einzelnen Umweltbelange jeweils einschlägigen Fachrechtes sind ebenso wie die aus diesen jeweiligen Fachrechten ergebenden Ausgleichspflichten wie folgt zu berücksichtigen:

Bodenschutzrecht

Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden bei der Planung berücksichtigt.

Immissionsschutzrecht

Vorkehrungen bzgl. des Immissionsschutzes sind nicht zu treffen, da das Gebiet gegenüber der heutigen Nutzung keine Änderung erfährt.

Naturschutzrecht

Mit der Planung werden formal Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vorbereitet. Diese Eingriffe sind zu bilanzieren und der Ausgleich bzw. die Kompensation im Sinne eines Programmes zur Bewältigung der Eingriffsfolgen in das Verfahren und die Abwägung einzustellen.

Denkmalschutzrecht

Belange des Denkmalschutzrechtes werden durch die Planung nicht berührt.

Landschaftsplan:

Für die Stadt Ennigerloh wurde kein Landschaftsplan aufgestellt.

Regionalplan:

Der Regionalplan Teilabschnitt Münsterland sieht für das Plangebiet Agrarbereich mit der überlagernden Darstellung „Erholungsbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft“ vor.

NATURA 2000 (Flora-Fauna-Habitat / Vogelschutzrichtlinie):

Das Planvorhaben bzw. die Planung wirken nicht auf NATURA 2000 bzw. FFH- und Vogelschutzgebiete ein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

Quellenschutz / Wasserschutz:

Das Planvorhaben bzw. die Planung wirken sich nicht auf Wasserschutzgebiete aus.

9.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich aus den heutigen Nutzungen und den damit korrelierenden Vorbelastungen zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter beschreiben und bewerten.

Heutige Nutzungen und Vorbelastungen

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der geschlossenen Ortsbebauung des Ortsteils Enniger und grenzt, getrennt durch die Bahntrasse, an die Wohnsiedlung am Rosenweg an. Südlich öffnet sich der Hof zum angrenzenden Weideland und in ca. 350 m Entfernung beginnt das Waldgebiet.

Der Hof wird im Nebenerwerb landwirtschaftlich überwiegend durch Viehhaltung genutzt. Mit der landwirtschaftlichen Nutzung und der Möglichkeit zu Ferien auf dem Bauernhof soll der Hof weiterhin im Nebenerwerb als Kötter genutzt werden.

Schutzgüter

<i>Schutzgut</i>	<i>Derzeitiger Umweltzustand</i>
Mensch	Die Fläche innerhalb des Plangebietes ist anthropogen durch die landwirtschaftliche Hofanlage vorbelastet, die umgebenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt (Acker).
Pflanzen und Tiere	Das Plangebiet ist landwirtschaftlich geprägt durch den Viehstall, die Scheune und das Hofgebäude als Wohngebäude. In dem Viehstall werden Rinder gehalten, hier sind Insekten als Nahrungshabitate für Schwalben und Fledermäuse zu erwarten. Ansonsten werden außerhalb der Hofanlage die Flächen landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Es gibt keine Biotoptypen von mittlerer bis hoher Wertigkeit und keine Vegetationsbestände mit dem Charakter von Habitaten für die Avifauna. Das Plangebiet mit Hof- und Ackerbaufläche steht in einem größeren räumlichen Zusammenhang mit dem angrenzenden Landschaftsraum und den dort vorkommenden Nahrungs- und Rückzugshabitaten.
Naturraum und Landschaft	Die Lage des Hofes ist außerhalb des Siedlungszusammenhanges des Ortsteiles Enniger (50 m). Die bestehende Hofanlage entspricht dem Landschaftsbild des Münsterlandes mit kleinteiligen Bauernhöfen. Innerhalb des Plangebietes gibt es kaum Topographie. Im Osten, Süden und Westen ist landwirtschaftlich genutzter Freiraum. Die Eigenarten dieser Hofanlage bleiben auch durch eine Erweiterung mit Ferienwohnungen erhalten.
Boden	Für den 1. Bauabschnitt wird der Boden nicht weiter verdichtet, da die Gebäude ausgebaut werden. Im 2. Bauabschnitt wird der Boden verdichtet, da hier neue Ferienwohnungen entstehen sollen. Die landwirtschaftliche Wertigkeit / Ertragsleistung des Bodens im Bereich des Plangebietes wird der Bodenfunktion 0 (nicht bewertet) zugeordnet, der Feldertragswert ist mit mittel bewertet nach Bodenschutzgesetz gem. Auskunftssystem Geologischer Dienst NRW.
Gewässer / Grundwasser	Keine Gewässer innerhalb des Plangebietes. Die Entwässerung erfolgt über Grubenentwässerung. Die Versickerung des Regenwassers erfolgt auf dem Plangebiet.
Luft / Klima	Der Bereich des Plangebietes hat keine Funktion für benachbarte Siedlungsflächen oder als Kaltluftentstehungsgebiet, da die Flächen bereits anthropogen genutzt werden.

<i>Schutzgut</i>	<i>Derzeitiger Umweltzustand</i>
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Wechselwirkungen	<p>In Bezug auf den Verlust der Bodenfunktion sind im Bereich der baulich genutzten Ackerflächen Wechselwirkungen zu erwarten, da hier eine Versiegelung stattfindet.</p> <p>In dem 1. Bauabschnitt werden im Bestand durch Umbau, Neuordnung und Umnutzung mehrere Ferienwohnungen geschaffen. Die Rinderhaltung wird nicht aufgegeben, hier wird kein Verlust an Nahrungshabitaten für Vögel und Fledermäusen erwarten. Im 2. Bauabschnitt werden neue Ferienwohnungen gebaut, der Boden wird an dieser Stelle verdichtet und Ackerfläche beansprucht.</p> <p>Es bestehen immer landschaftsökologische Wechselwirkungen (also Wechselwirkungen bei den Belangen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und der biologischen Vielfalt) zwischen dem Plangebiet und dem Umfeld.</p> <p>Diese Wechselwirkungen sind aber nicht als so erheblich einzuschätzen, als das dieser einen Inanspruchnahme des Plangebietes für die beabsichtigten Zwecke entgegenstehen würde.</p>

9.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich am derzeitigen Umweltzustand innerhalb des Plangebietes nichts ändern.

Für das Plangebiet würde es bei dem Belassen einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit umgebenen Ackerflächen bleiben. Der Umweltzustand bleibt wie voran beschrieben bestehen.

Eine Veränderung des Zustandes für die Schutzgüter im Falle der Nichtdurchführung der Planung im Sinne einer Optimierung der Standortvoraussetzungen für die Entwicklung der Schutzgüter in dem Plangebiet ist nicht zu erwarten.

9.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Geplant ist die Erstellung von insgesamt vier bis sechs Ferienwohnungen. Davon können zwei bis drei Ferienwohnungen im Bestand errichtet werden durch Umbau, Neuordnung und Umnutzung bestehender Gebäude, ohne dass eine bauliche Erweiterung stattfindet. In einem weiteren Ausbauschnitt wird die Hofanlage durch ein neues Gebäude erweitert, so dass zusätzliche Ferienwohnungen errichtet werden können.

Die Anzahl der Ferienwohnungen ist abhängig von der Größe und Ausstattung und wird, nach dem heutigen Planungsstand, mit ca. drei Wohneinheiten angegeben. Des Weiteren werden Möglichkeiten zur Aufstellung von Wohnmobilen geschaffen.

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung der in Kapitel 9.4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung beschrieben und bewertet. Dabei bezieht sich die Bewertung des Umweltzustandes auf den Betrieb des Vorhabens und der Anlagen. Auswirkungen auf den Umweltzustand während des Baus des Vorhabens und der Anlagen sind zu vernachlässigen, da die Bauphase zeitlich und räumlich beschränkt erfolgt.

Mit der Planung werden keine Vorhaben vorbereitet, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltprüfung bzw. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG gemäß § 17 UVPG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen wäre.

Schutzgüter

<i>Schutzgut</i>	<i>Umweltzustand nach Durchführung der Planung</i>
Mensch	<p>Aufgrund der vorhandenen Naherholungsfunktion des Gebietes wird sich für das Schutzgut Mensch eine Änderung gegenüber dem heutigen Zustand einstellen. Nach Realisierung der Maßnahme können Erholungssuchende hier ihre Freizeit und ihre Ferien verbringen („Urlaub auf dem Bauernhof“). Die Eigenheit der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft des Münsterlandes mit der landwirtschaftlich geprägten Struktur des Hofes bleibt erhalten. Mit der Kubatur, Art und Weise der geplanten Bebauung wird auf die benachbarte Bebauung eingegangen.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
Pflanzen und Tiere	<p>Bei dem Umbau, der Neuordnung und der Umnutzung der bestehenden Gebäude wird sich die Situation für Pflanzen und Tiere nicht ändern. Im weiteren Bauabschnitt wird ein Teil der landwirtschaftlich genutzten Ackerbaufläche zugunsten einer neuen Bebauung aufgegeben. Aufgrund des vorhandenen Mangels an Biotoptypen von mittlerer bis hoher Wertigkeit wird die zukünftig baulich genutzte Fläche keine Auswirkungen auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren im Plangebiet und dessen Umfeld haben. Die an den Teilraum angepasste Tierwelt wird durch den geringen räumlichen Verlust von Fläche ohne wesentliche Vegetationsbestände keine erheblichen Auswirkungen erfahren, da ausreichende Nahrungs- und Rückzugshabitate gerade für Kleinsäuger mit den angrenzenden Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
Naturraum und Landschaft	<p>Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Hofstelle und wird im Nebenerwerb mit der Ackerbau und Viehhaltung bewirtschaftet. Die maximale Geschossigkeit ist mit zwei Vollgeschossen festgesetzt und fügt sich in die kleinräumige strukturierte Kulturlandschaft des Münsterlandes mit der landwirtschaftlich geprägten Struktur des Hofes ein. Die Planung wird keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung haben, da sich die neue Bebauung in die Struktur des Hofes einfügt.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
Boden	<p>Der Boden wird im 2. Bauabschnitt versiegelt und verdichtet durch den Bau der Ferienwohnungen. Die Versiegelung des Gebietes soll bis maximal 80 % der Grundstücksfläche möglich sein, angrenzend ist landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Die meisten Gebäude bestehen seit Jahrzehnten, nur eine kleine Fläche von maximal 750 m² soll neu in Anspruch genommen werden.</p> <p><i>Erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
Gewässer / Grundwasser	<p>Mit der Verwirklichung der Planung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beurteilung des Schutzgutes Gewässer / Grundwasser, da keine Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Die Entwässerung erfolgt dezentral über Grubenentwässerung. Die Versickerung des Regenwassers soll auf dem Plangebiet erfolgen.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>
Luft / Klima	<p>Mit der Planung wird sich die lufthygienische Situation in und um das Plangebiet nicht verändern. Nachteilige erhebliche Auswirkungen auf die luftklimatische Situation des wohngenutzten Umfeldes in Enniger werden durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht eintreten.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i></p>

<i>Schutzgut</i>	<i>Umweltzustand nach Durchführung der Planung</i>
Kultur- und Sachgüter	Mit der Planung ergeben sich in Ermangelung von Bau- oder Bodendenkmälern keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. Die Hofanlage mit mehreren Gebäuden ist ein typisches Element des Landschafts- und Siedlungsbildes des Münsterlandes und kann durch die Planung gesichert und weiterentwickelt werden. Damit ordnet sich das Vorhaben gut in die Ziele der allgemeinen Ortsentwicklung von Enniger ein. <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
Wechselwirkungen	Negative Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bei der Planung ebenso zu beurteilen wie ohne die Planung. Bis auf einen Verlust der Bodenfunktion, die sich als einzige zusätzlich verbleibende Wirkung durch die Planung einstellen wird, sind keine beeinträchtigenden Änderungen zu erwarten.
	Insgesamt sind infolge der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.4 **Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Es sind keine technischen Maßnahmen des Bodenschutzes in dem Plangebiet zu treffen bzw. festzusetzen.

Eine Vermeidung des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt ist vor dem Hintergrund des Zieles der Entwicklung eines Sondergebietes, mit der Zweckbestimmung „Ferienhof“, mit einem Maß an baulicher Ausnutzung von 0,8 ebenso wie eine weitgehende Minimierung des Eingriffes nicht möglich.

Entlang der südlichen und östlichen Grenze des Plangebietes werden Flächen zum anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB festgesetzt.

Die Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Bei abgängigen Bäumen ist Ersatz zu schaffen. Nach heutigem Kenntnisstand bezüglich der Ermittlung der Belange der Umwelt sind Fachgutachten nicht erforderlich.

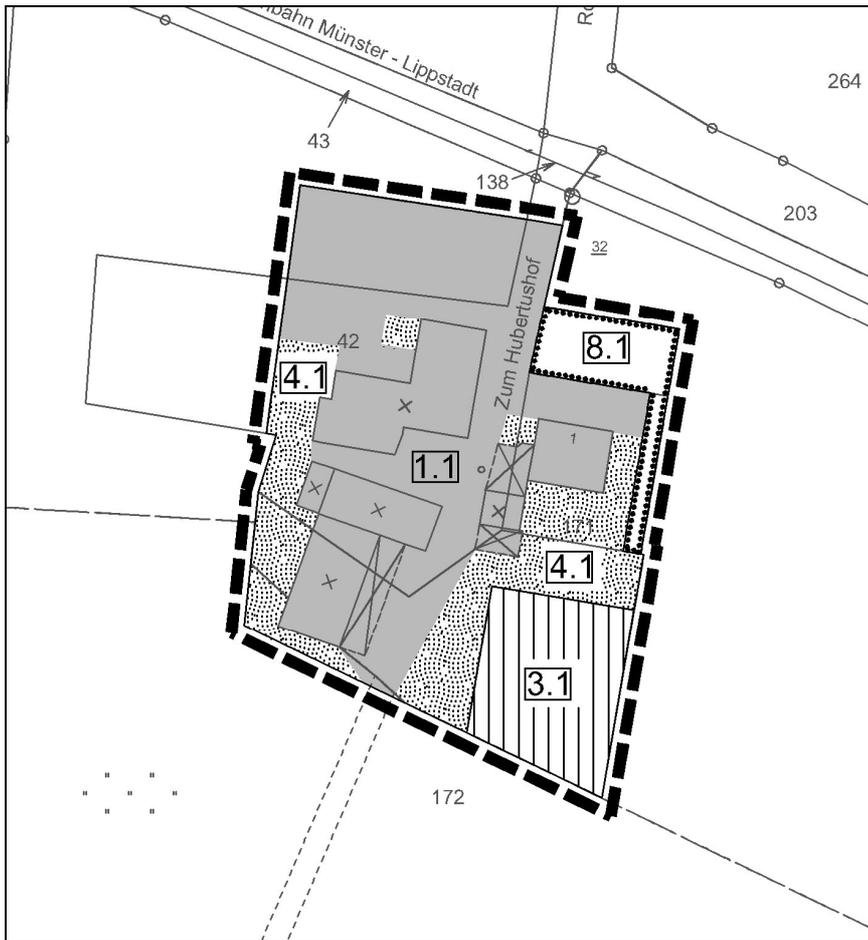
Durch die Gegenüberstellung der Bestands- und Planungsbewertung der Erheblichkeit des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt auf der Grundlage des sog. vereinfachten Verfahrens der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen, nach dem Bewertungsverfahren des Warendorfer Modells, ergibt sich ein rechnerisches Defizit von 141,6 Wertpunkten (s. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung). Die zu erbringende Kompensation des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt soll auf dem Grundstück des Ferienbauernhofes erfolgen. Der Standort für den Ausgleich (150 Wertpunkte entspricht in etwa der Neuanpflanzung von drei hochstämmigen Bäumen bzw. von fünf Obstbäumen) wird bei Antrag des Neubauvorhabens mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

9.4.1 Gegenüberstellung des ökologischen Bestandes und der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft und des Ausgleiches

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung stellt sich hinsichtlich der Bestandsbewertung wie folgt dar (nach Warendorfer Modell):

A. Ausgangszustand des Gebietes vor den Festsetzungen des B-Planes				
Code	Biotoptyp	Fläche in ca. m²	Wert	Gesamtwert
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	2.962,8	0,0	0
3.1	Ackerflächen	689,7	0,3	206,9
4.1	Gartenflächen, private Grünflächen	1.190,6	0,3	357,2
8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen (Erhalt)	347,9	2,0	695,8
Ge- samt		5.191,0		1.259,9

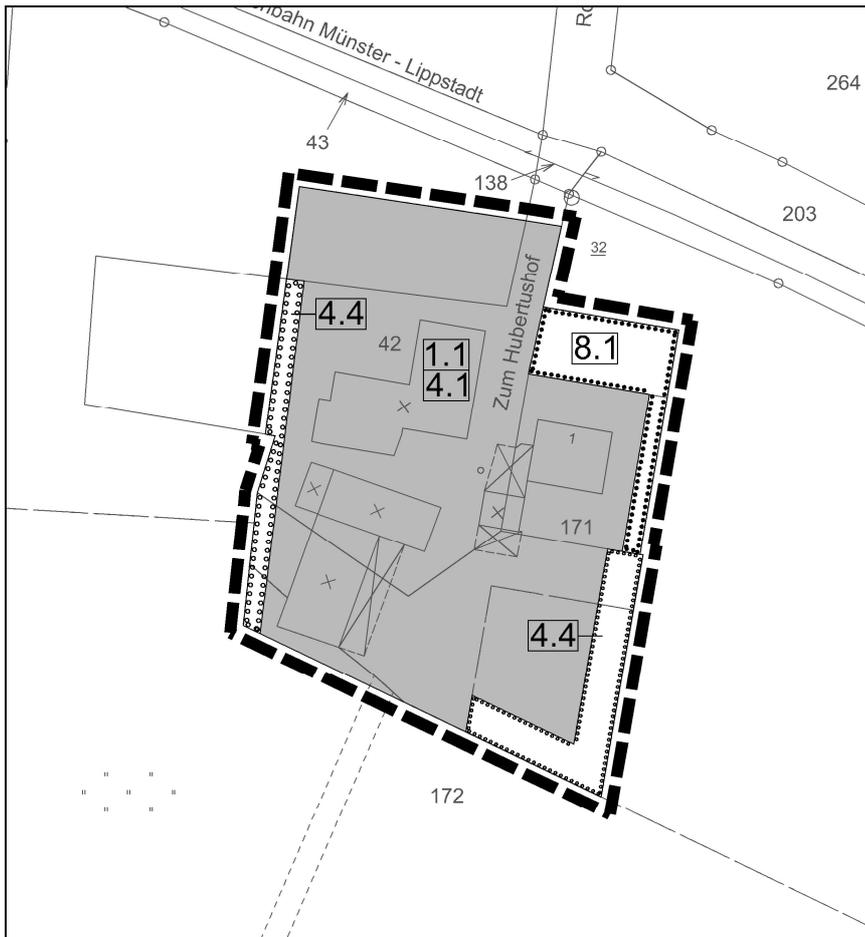
A. Ausgangszustand des Gebietes vor den Festsetzungen des B-Planes (ohne Maßstab)



Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung stellt sich hinsichtlich der Bestandsbewertung nach dem Eingriff wie folgt dar (nach Warendorfer Modell):

B. Zustand des Gebietes nach Umsetzung des B-Planes				
Code	Biotoptyp	Fläche in ca. m²	Wert	Gesamtwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	80% von 5.191,0 = 4.152,8	0,0	0
4.1	Gartenflächen, private Grünflächen	20% von 5.191,0 = 1.038,2 ohne 8.1 und 8.2 = 151,9	0,3	45,6
4.4	Anpflanzung, Eingrünungen	538,4	0,7	376,9
8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen (Erhalt)	347,9	2,0	695,8
Ge- samt		5.191,0		1.118,3

B. Zustand des Gebietes nach Umsetzung des B-Planes (ohne Maßstab)



C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)	
Gesamtflächenwert B	1.118,3
Gesamtflächenwert A	1.259,9
Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)	- 141,6

9.5 Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Für die beabsichtigte Entwicklung dieser landwirtschaftlichen Hofstelle als Ferienbauernhof stehen keine alternativen Flächen zur Verfügung. Der Hof liegt in der Nähe des Siedlungsbereiches, im Gegensatz zu vielen anderen Bauernhöfen, die ein Konzept eines Ferienbauernhofes entwickeln könnten und im Außenbereich liegen. Reit-, Freizeit- und Sportanlagen sind in fußläufiger Entfernung. Die Erschließung der Infrastruktur ist vorhanden. Auch entsteht hier eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Hofanlage. Das Landschaftsbild des Münsterlandes mit kleinteiligen Bauernhöfen wird durch diese Planung nicht beeinträchtigt.

Der Standort ist für die Umsetzung des Planungszieles hervorragend geeignet und natur- sowie landschaftsräumlich integriert.

9.6 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (SAP) abgeprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sind zu untersuchen.

Für das Plan- und Untersuchungsgebiet ist eine artenschutzrechtliche Stellungnahme erarbeitet worden (siehe **Anlage A**).

Ergebnis der Vorprüfung ist, dass das Planungsvorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände auslöst. Auch eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2) ergibt keine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen steht dem Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Belangen nichts entgegen.

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen:

- Bauzeitenbeschränkung der Umbau- und Abrissarbeiten,
- Bauzeitbeschränkung für Baufeldräumung sowie
- gutachterliche Kontrolle potentieller Fledermausvorkommen und Unterrichtung der Unteren Landschaftsbehörde im Vorfeld von Umbau- und Abrissarbeiten.

Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung durch Rodung von Bäumen und Sträuchern) müssen grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten (d.h. außerhalb der Zeit von Anfang März bis Ende September) durchgeführt werden.

Abriss- und Umbauarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Fortpflanzungszeiten in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

Vor Umbau- und Abrissarbeiten sind die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf zu unterrichten und die Gebäude gutachterlich hinsichtlich potentieller Fledermausvorkommen zu kontrollieren.

Wenn durch die Baumaßnahmen Schwalbennester beseitigt werden, müssen diese durch Ersatznester nach der Baumaßnahme, spätestens bis zum folgenden Frühjahr ersetzt werden.

9.7 Zusätzliche Angaben

9.7.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter Berücksichtigung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB.

Bezüglich der Ermittlung der Belange der Umwelt sind nach heutigem Kenntnisstand Fachgutachten nicht erforderlich.

Die Gegenüberstellung der Bestands- und Planungsbewertung zur Darstellung der Eingriffserheblichkeit in den Natur- und Landschaftshaushalt erfolgt auf der Grundlage des Warendorfer Modells.

Die weiteren Untersuchungen / Gutachten sind entbehrlich, da nach heutigem Kenntnisstand durch Beibringung der Unterlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und ihre Wechselwirkung keine anderen als die erfolgten Schlüsse zu erwarten sind.

9.7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB soll nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung

- zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen,
- zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen erfolgen.

Da mit der Planung (Errichtung von Ferienwohnungen im Gebäudebestand und durch Erweiterung durch ein Gebäude mit untergeordneter Inanspruchnahme von zusätzlicher Ackerfläche) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich des Vorhabens / der Planung zu erwarten sind, werden keine Überwachungsmaßnahmen seitens der Stadt Ennigerloh geplant bzw. festgelegt oder entsprechende Modalitäten bestimmt.

Umweltverschmutzung ist bei ordnungsgemäßem Nutzen des Standortes nicht zu erwarten.

Auf die Berücksichtigung der nach § 4 (3) BauGB mitzuteilenden Informationen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird verwiesen.

Zudem sind bei nachfolgenden Genehmigungs- und Durchführungsverfahren bei der konkreten Umsetzung der Planung unter Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ggf. auftretende Erkenntnisse bzgl. der Beeinträchtigung des Umweltzustandes zu berücksichtigen und entsprechende Auswirkungen auf den Bauleitplan aufgrund eines sich daraus ergebenden Planungserfordernisses zu prüfen.

Des Weiteren wird auf die Aufmerksamkeit der im Umfeld wohnenden Bevölkerung vertraut, die aus ihrer Sicht umweltrelevante Auffälligkeiten der Stadt Ennigerloh melden.

Eine Vollzugskontrolle der umweltrelevanten Festsetzungen wird durch die Stadt Ennigerloh und dem Kreis Warendorf erfolgen können. Modalitäten und Regularien hierzu werden nicht vereinbart, da zunächst ein Erfüllen / Umsetzen der Festsetzungen auf der Grundlage des zu stellenden Bauantrages (baurechtliche Genehmigung) vorausgesetzt wird.

Eine Prognosekontrolle der getroffenen Annahmen bzgl. der Entwicklung des Fahrverkehrs kann auf der Grundlage einer laufenden Beobachtung durch die Stadt Ennigerloh erfolgen.

Das Monitoring unvorhersehbarer planbedingter Umweltauswirkungen hat durch die betreffenden Umweltbehörden zu erfolgen (Methoden zur Überwachung des einschlägigen Grenz- und Richtwertkataloges).

Die voranstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass aufgrund der Planung sowie der damit verbundenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine gezielte Überwachung der Entwicklung der Umwelt im Plangebiet wird aus diesem Grund nicht durchgeführt.

9.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsnutzung mit ergänzenden Ferienwohnungen in dem Plangebiet. Gleichzeitig soll die landwirtschaftliche Lohnbe-

triebstätigkeit an dem Standort dauerhaft ermöglicht werden. Hier soll ein Angebot für „Ferien auf dem Bauernhof“ geschaffen werden.

Geplant ist die Erstellung von insgesamt vier bis sechs Ferienwohnungen. Davon können zwei bis drei Ferienwohnungen im Bestand errichtet werden durch Umbau, Neuordnung und Umnutzung bestehender Gebäude, ohne dass eine bauliche Erweiterung stattfindet. In einem weiteren Ausbauschnitt wird die Hofanlage durch ein neues Gebäude erweitert, so dass zusätzliche Ferienwohnungen errichtet werden können.

Die Anzahl der Ferienwohnungen ist abhängig von der Größe und Ausstattung und wird, nach dem heutigen Planungsstand, mit ca. drei Wohneinheiten angegeben. Des Weiteren werden Möglichkeiten zur Aufstellung von Wohnmobilen geschaffen.

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienbauernhof“ – SO (Ferienbauernhof) – gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist eine Grundflächenzahl von 0,8 (GRZ) gemäß § 17 BauNVO mit maximal zwei Vollgeschossen und einer Geschossflächenzahl von maximal 1,0 (GFZ) vorgesehen. Als Bauweise gemäß § 22 BauNVO wird für die Bauflächen eine offene Bauweise festgesetzt. Für die Hauptgebäude wird eine maximale Firsthöhe von 12,00 m festgesetzt. Damit wird der maximalen Gebäudehöhe im Bestand entsprochen.

Das Erscheinungsbild der Bebauung soll sich am typischen Ortsbild Ennigers und der umgebenden ländlich geprägten Bebauung orientieren. Deshalb sollen für die Dächer der Hauptgebäude (Wohngebäude, Stallgebäude) nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 22° bis 48° zulässig sein: Sattel-, Walm-, Zeltdächer und Pultdächer.

Eine Vermeidung des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt ist vor dem Hintergrund des Zieles der Entwicklung eines Sondergebietes, mit der Zweckbestimmung „Ferienhof“, mit einem Maß an baulicher Ausnutzung von 0,8 ebenso wie eine weitgehende Minimierung des Eingriffes nicht möglich. Die teilweise Minimierung des Eingriffes soll durch Eingrünung des Gebietes im Süden und Osten gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB erfolgen. Die zu erbringende Kompensation des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt erfolgt in Kapitel 9. Die zu erbringende Kompensation des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt von 141 Wertpunkte soll auf dem Grundstück des Ferienbauernhofes erfolgen und bei Antrag des Neubauvorhabens mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Für die beabsichtigte Entwicklung dieser landwirtschaftlichen Hofstelle als Ferienbauernhof stehen keine alternativen Flächen zur Verfügung. Der Hof liegt in der Nähe des Siedlungsbereiches, im Gegensatz zu vielen anderen Bauernhöfen, die ein Konzept eines Ferienbauernhofes entwickeln könnten und im Außenbereich liegen. Reit-, Freizeit- und Sportanlagen sind in fußläufiger Entfernung. Die Erschließung der Infrastruktur ist vorhanden. Auch entsteht hier eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Hofanlage. Das Landschaftsbild des Münsterlandes mit kleinteiligen Bauernhöfen wird durch diese Planung nicht beeinträchtigt.

Der Standort ist für die Umsetzung des Planungszieles hervorragend geeignet und natur- sowie landschaftsräumlich integriert.

10 Kosten der Umsetzung des Bebauungsplanes

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt, dass die betroffenen Flurstücke in privater Verfügung stehen und Maßnahmen zur Bodenordnung innerhalb des Gebietes nicht notwendig werden.

Kosten für die Stadt Ennigerloh aufgrund der Planung ergeben sich nicht.

Ennigerloh, im September 2014 2012

Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Ennigerloh

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer

Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-3230; Fax. 22679

e-mail: info@dhp-sennestadt.de

Anlagen

A. Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Nr. 423 „Ferienbauernhof Röhr“</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Stadt Ennigerloh</u> Antragstellung (Datum): <u>28.10.2010</u>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>Der Hof Röhr in Enniger wird im Nebenerwerb landwirtschaftlich überwiegend durch Viehhaltung genutzt. Mit der landwirtschaftlichen Nutzung und der Möglichkeit zu Ferien auf dem Bauernhof soll der Hof weiterhin im Nebenerwerb als Kötter genutzt werden. Die maximal sechs Ferienwohnungen sollen durch Umbau, Neuordnung und Umnutzung bestehender Gebäude sowie einer Ergänzung durch ein weiteres Gebäude entstehen. Des Weiteren werden Möglichkeiten zur Aufstellung von Wohnmobilen geschaffen.</p><p>Anlage: Artenschutzrechtliche Stellungnahme Quellen: @LINFOS-Landschaftsinformationssystem, Messtischblatt 4113 – Enniger LANUV, Vorkommen von Geschützten Arten nach Kreisen (LANUV, Stand März 2011)</p></div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden, sind Fledermäuse, Vögel- und Amphibienarten, deren Habitate nicht oder nur als Jagdhabitat vorhanden sind (s. Artenschutzrechtliche Stellungnahme) .</p></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

ANLAGE - A

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Zum Bebauungsplan Nr. 423 „Ferienbauernhof Röhr“

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Am südwestlichen Rand der geschlossenen Ortsbebauung des Stadtteiles Enniger liegt eine landwirtschaftlich genutzte Hofstelle. Der Hof wird im Nebenerwerb landwirtschaftlich überwiegend durch Viehhaltung genutzt. Mit der landwirtschaftlichen Nutzung und der Möglichkeit zu Ferien auf dem Bauernhof soll der Hof weiterhin im Nebenerwerb als Kötter genutzt werden. Die maximal sechs Ferienwohnungen sollen durch Umbau, Neuordnung und Umnutzung bestehender Gebäude sowie einer Ergänzung durch ein weiteres Gebäude entstehen. Die Fläche des Arrondierungsbereiches ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit ca. 700 m². Des Weiteren werden Möglichkeiten zur Aufstellung von Wohnmobilen geschaffen.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artenbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VRL betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten.

Nach dem Naturschutzgesetz (in Kraft seit 01.03.2010) müssen Artenschutzbelange entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten geprüft werden:

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Beschreibung des aktuellen Zustandes des Plangebietes

Die Hofstelle liegt am südwestlichen Rand der geschlossenen Ortsbebauung des Stadtteiles Enniger und grenzt, getrennt durch die Bahntrasse, an die Wohnsiedlung am Rosenweg an. Südlich öffnet sich der Hof zum angrenzenden Weideland und in ca. 350 m Entfernung beginnt ein Waldgebiet. Der Hof wird von einer Familie mit mehreren Generationen bewohnt und wird im Nebenerwerb durch Viehhaltung und Ackerbau

bewirtschaftet. Das Wohnhaus ist mit hohen Bäumen (Nadelgehölz) zum Feld hin eingegrünt. Östlich und westlich des Hofes sind landwirtschaftliche Ackerbauflächen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes.



Blick auf den Hof Röhr von Norden in Richtung Süden

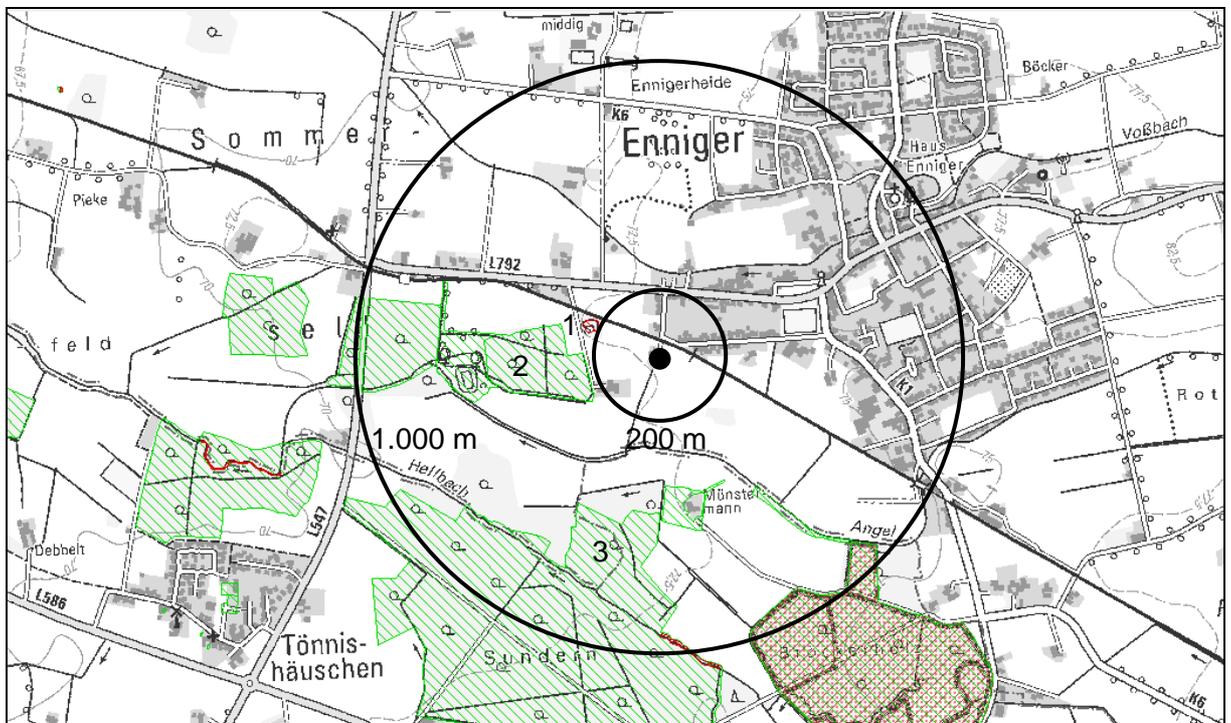


Blick von Nord-Westen in Richtung Süden



Blick von Süden in Richtung Norden

3. Beschreibung der Schutzgebiete im näherem Umkreis des Plangebietes



Karte mit 1 km und 200 m Radius um das Plangebiet

Quelle: Informationssystem LANUV NRW, Oktober 2010, modifiziert

Gebiet Nr.	1	2	3
Objektkennung:	BK-4113-0089	BK-3919-873	BK-4113-018
Objektbezeichnung:	Naturnaher Teich	Eichen-Hainbuchenwälder am ehemaligen Haus Neuengraben	Waldgebiet "Sundern" nördlich Vorhelm
vom Plangebiet entfernt	mindestens 200 m	mindestens 220 m	mindestens 400 m

3.1 Naturnaher Teich

Der naturnahe Teich mit Schwimmblattvegetation und Röhrichsaum ist als „schutzwürdiges und gefährdetes Stillgewässer“ (nicht FFH-LRT) eingestuft. Die Fläche des Teiches beträgt 0,15 ha. Das @LINFOS-Landschaftsinformationssystem weist für den Teich ein Vorkommen für den Wasserfrosch und den Eisvogel aus. Letzterer wurde als Nahrungsgast kartiert. Eine Beeinträchtigung durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

3.2 Eichen-Hainbuchenwälder

Auf einer Fläche von 14 ha ist der Eichen-Hainbuchenwald am ehemaligen Haus Neuengraben, der mit alten Buchen und Bergahornen durchsetzt ist (mittleres bis starkes Baumholz) auf leicht bewegtem Relief. Die kleinen Waldflächen repräsentieren mit ihrem überwiegend typisch ausgebildeten Arteninventar der Kraut-, Strauch- und Baumschicht den Typus der hier potenziell natürlich vorkommenden Eichen-Hainbuchenwälder. Die zweite Baumschicht wird überwiegend von Hainbuchen und Eschen geprägt. Durch forstlichen Unterbau erreicht die Buche in der Strauchschicht oft hohe Anteile. Durch naturnahe Waldbewirtschaftung, insbesondere der Entwicklung von Alt- und Totholz und Förderung standorttypischer Baumarten, sollten die Waldflächen weiterhin positiv entwickelt werden. Eine Beeinträchtigung durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

3.3 Waldgebiet "Sundern" nördlich Vorhelm

Geschlossenes Waldgebiet auf einer Fläche von 74 ha, dessen Kernzone von einem älteren naturnahen, artenarmen bis mäßig artenreichen Eichen-Hainbuchenwald mit größtenteils geschlossener Krautschicht und Eichenmischwald mit Edellaubhölzern (u. a. Bergahorn, Esche, Vogelkirsche) eingenommen wird. In der östlichen Hälfte wird der Eichenbestand durch einen über 100jährigen, meist stark verlichteten und z.T. mit Fichten unterbauten Altholzbestand aus Buchen mit nur lückiger Krautschicht ersetzt, in der der Adlerfarn örtlich große Herden bildet. Weiterhin befinden sich innerhalb des Gebietes überwiegend jüngere Bestände aus Eichen, Fichten und Pappeln sowie Laubmischwald aus Bergahorn, Esche, Winterlinde und Vogelkirsche. Durch den Wald fließt der naturbetonte Hellbach in einem kastenartig eingetieften, meist um 5 m breiten Sandbett.

Der eichenreiche Laubwald ist Bestandteil des landesweit bedeutsamen Waldgebietes Sundern - Bröckerholz nördlich von Vorhelm.

Eine Beeinträchtigung durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

4. Untersuchungsmethoden

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Hofstelle. Bei einer Ortsbesichtigung am 22. September 2010 sind keine planungsrelevanten Arten gesichtet worden.

Das @LINFOS-Landschaftsinformationssystem weist für diese Fläche kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus. Jedoch von dem ca. 200 m entfernten Teich wird ein Vorkommen für den Wasserfrosch und den Eisvogel kartiert. Letzterer wurde als Nahrungsgast bewertet.

Da keine planungsrelevanten Arten bestimmt werden konnten, wurde nach dem Verfahren der Messtischblätter des LANUVs in dem Lebensraumtyp für Siedlungsbrachen beurteilt sowie Vorkommen von Geschützten Arten nach Kreisen (LANUV) (Stand September 2010 und März 2011).

5. Datenrecherche zu nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4113 – Enniger für die Lebensraumtypen Äcker, Gärten, Gebäude

5.1 Säugetiere

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G		XX	WS/WQ
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U		X	WS/WQ
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G		X	(WQ)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G		XX	X/WSWQ
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G		(X)	X/WSWQ
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U		X	(WS)/(WQ)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G	(X)	X	(WQ)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	G			(WS)/(WQ)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G		XX	WS/WQ
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G		X	WS/(WQ)

G: günstiger Erhaltungszustand, U: ungünstiger Erhaltungszustand, S: schlechter Erhaltungszustand, XX: Hauptvorkommen, X: Vorkommen, (X): potenzielles Vorkommen, WS Wochenstube, WQ Winterquartier, () potenzielles Vorkommen

Besonders die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und das Braune Langohr sind Gebäude bewohnende Arten. Als Jagdgebiete kommen die Laubwälder südlich des Plangebietes und der Teich im Westen in Frage. Außerhalb von Wäldern jagen Fledermäuse häufig an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Das Planvorhaben sieht einen Erhalt der Gebäude und eine Ergänzung des Bestandes durch ein Gebäude vor. Die Haltung von Kleintieren und Rindern soll weiter erhalten bleiben. Wenn ein Umbau oder Abriss durchgeführt werden soll, sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.o.) als Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Danach dürfen keine Tiere getötet werden und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dafür sind folgende Vermeidungsmaßnahmen in die Baugenehmigung mit aufzunehmen:

Bauzeitenbeschränkung:

Abriss- und Umbauarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse in den Monaten Oktober bis März durchzuführen. Baumaßnahmen, die mit intensiver Mobilität von Baufahrzeugen einhergehen, sind darüber hinaus möglichst außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchzuführen. Da die Arten dämmerungs- und nachtaktiv sind, sind diese Bauarbeiten auf die Tagesstunden (abends bis zur Dämmerung, morgens nach Beginn der Dämmerung) zu beschränken. Somit kann sehr weitgehend vermieden werden, dass Tiere während der Bauzeiten

durch Kollisionen während des Nahrungsfluges verletzt oder getötet werden (§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Kontrolle:

Vor Umbau- oder Abrissarbeiten muss die Untere Landschaftsbehörde informiert werden und von erfahrenden Fachleuten oder der Unteren Landschaftsbehörde geprüft werden, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fledermäuse betroffen sind.

Im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die genannten Maßnahmen Konflikte durch Störungen während der Fortpflanzungszeiten vermieden (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG), ebenso die Tötung von überwinterten Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäude bewohnenden Fledermäusen ist nicht auszuschließen. Es liegt jedoch kein Verbotstatbestand vor, da die Habitatstruktur durch den Verlust eines Gebäudes nicht essenziell für den Fortbestand von lokalen Populationen ist. In der näheren Umgebung sind geeignete Fortpflanzungsstätten in ausreichendem Umfang vorhanden.

Unter der Voraussetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass das Planungsvorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände auslöst und der vorhandene Erhaltungszustand der lokalen Population der beurteilten Fledermausarten gewährleistet bleibt.

5.2 Vögel

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	(X)	X	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(X)	X	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(X)	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	G-	(X)		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	X	X	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	G		X	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G	(X)	X	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	X		
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	X		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	G-	(X)	X	XX
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G		X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	X	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	G-	X	X	XX
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	G	(X)		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G		X	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S	X		
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U	(X)		
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	U	XX	X	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U-		X	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U-	X	(X)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G		X	X

Tyto alba	Schleiereule	G	X	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	G	XX		

Die planungsrelevanten Vogelarten nutzen die unterschiedlichen Biotopstrukturen des Plangebietes. Der Garten, die angrenzenden Äcker- und Grünlandflächen dienen als Jagd- und Nahrungsgebiete. Einzelbäume und die Laubwälder im Umfeld des Plangebietes sind Fortpflanzungs-, Ruhestätten und Nahrungshabitate.

Die Arten Habicht, Sperber, Wiesenpieper, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Rohrweihe, Kleinspecht, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Gartenrohrschwanz, Turteltaube und der Kiebitz sind Vogelarten, die ihren Lebensraum u.a. in Gärten und Äckern haben. Das Plangebiet ist nur ein kleiner Teil eines großen Landschaftsraumes mit Wald, Äckern, Grünland und weiteren Höfen mit Gärten. Ein Verlust der Habitatstruktur innerhalb des Plangebietes ist für die Erhaltung von lokalen Populationen nicht essenziell, da davon ausgegangen werden kann, dass viele andere Habitate in dem direkten Umfeld vorhanden sind.

In dem ca. 200 m von dem Planungsgebiet entfernten Teich wurde 2003 ein Eisvogel kartiert (LANUV, @-LINFOS-Informationssystem, 2011). Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Der Eisvogel wurde als Nahrungsgast bewertet. Durch das Planvorhaben ändern sich die Lebensbedingungen des Eisvogels nicht. Es wird kein Habitat des Eisvogels zerstört.

Folgende planungsrelevante Vogelarten sind Gebäude bewohnende Arten wie der Steinkauz, die Schleiereule, der Waldkauz, der Turmfalke, die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe.

Steinkäuze und Schleiereulen besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an

der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Sowohl die Rauchschnalbe als auch die Mehlschnalbe sind im Kreis Warendorf sehr stark verbreitet. Das LANUV (Stand März 2011) weist hier ein Vorkommen von 5.000-10.000 Brutpaaren im Kreis Warendorf aus.

Bauzeitenbeschränkung:

Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung durch Rodung von Bäumen und Sträuchern) müssen grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten (d.h. außerhalb der Zeit von Anfang März bis Ende September) durchgeführt werden.

Abriss- und Umbauarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Fortpflanzungszeiten in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

Vor Umbau- und Abrissarbeiten sind die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf zu unterrichten und die Gebäude gutachterlich hinsichtlich potentieller Fledermausvorkommen zu kontrollieren.

Wenn durch die Baumaßnahmen Schwalbennester beseitigt werden, müssen diese durch Ersatznester nach der Baumaßnahme, spätestens bis zum folgenden Frühjahr ersetzt werden.

Im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungsstätten kann somit vermieden werden, dass Tiere während der Brutzeit durch Baumaßnahmen verletzt und getötet werden (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und während der Fortpflanzungszeit gestört werden (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dennoch potenzielle Fortpflanzungsstätten durch die Planung beseitigt werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Für die planungsrelevanten Arten sind aber mit Sicherheit in den angrenzenden Waldgebieten, landwirtschaftlichen Flächen (Acker) und Höfen vergleichbare Habitate für die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch geeignete Nahrungshabitate vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten auch weiterhin erfüllt (§ 44 (5) BNatSchG).

Durch die Überbauung von Acker- und Grünlandflächen gehen potenziell genutzte Nahrungsreviere verloren, die Fläche, die jedoch überbaut werden soll, ist sehr klein und im direkten Umfeld sind vielfältige weitere Habitate vorhanden.

Zurzeit ist eine Veränderung der Gebäudestruktur nicht geplant. Wenn jedoch eine bauliche Veränderung z.B. durch Aus- oder Umbau der bestehenden Gebäude (z.B. Scheune, Stall) erfolgt, muss darauf geachtet werden, ob Vögel diese als Winterquartier nutzen. Ein Umbau innerhalb der Fortpflanzungszeit ist ausgeschlossen (s. Bauzeitenbeschränkung).

5.3 Amphibien

Amphibien					
Hyla arborea	Laubfrosch	U+		(X)	
Triturus cristatus	Kammolch	G		(X)	

Der Wasserfrosch wurde 2003 in dem 200 m entfernten Teich im @LINFOS-Landschaftsinformationssystem (2011) gesichtet. Weder der Laubfrosch noch der Kammolch sind jedoch im @LINFOS-Landschaftsinformationssystem (2011) kartiert. Für die planungsrelevanten Arten Laubfrosch, Kammolch und den Wasserfrosch sind in dem Plangebiet keine geeigneten Habitastrukturen vorhanden.

Zur Abwendung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind demnach für Amphibien keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, da für diese Arten geeignete Habitatstrukturen in der angrenzenden Landschaft an vielen Stellen zu finden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen ist durch das Planvorhaben nicht gegeben.

6 Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Planungsvorhaben

Die landwirtschaftlich genutzte Hofstelle wird für Ferienwohnungen ausgebaut, der landwirtschaftliche Nebenerwerb soll gesichert werden. In einem weiteren Ausbauschnitt wird eine südlich angrenzende Fläche mit weiteren Ferienwohnungen bebaut. Die Fläche des Arrondierungsbereiches ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit ca. 700 m².

Das PlanungsVorhaben löst keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände aus. Auch eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2) ergibt keine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen steht dem Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Belangen nichts entgegen.

8. Anlage zur Bewertung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4113 – Enniger für die Lebensraumtypen Äcker, Gärten, Gebäude
 Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Siedlungsbrachen, Brache des Innenstadtbereiches und Gebäuden

8.1 Säugetiere

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
												nein	ja	
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	G			XX	WS/WQ	Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich	offene und halboffene Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen	Spaltenverstecke oder Hohlräumen von Gebäuden	4-16 km	Gebäude bewohnende Fledermaus, ein Art-zu-Art-Protokoll wird erstellt. Mit Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wird eine potentielle lokale Population nicht beeinträchtigt.	♦		ja
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U			X	WS/WQ	Gebäude in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil	geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen	Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen	100 km ²	Gebäude bewohnende Fledermaus, ein Art-zu-Art-Protokoll wird erstellt. Mit Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wird eine potentielle lokale Population nicht beeinträchtigt.	♦		ja
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G			X	(WQ)	strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und	offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern	großes Angebot an Baumhöhlen	49 ha	Essenzielle Nahrungshabitate sind innerhalb des Plangebietes nicht	♦		nein

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung	
												nein	ja		
							Waldanteil				vorhanden.				
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G			XX	X/WS/WQ	strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen, Gebäude	Linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken, Siedlungsbereiche in Parks, Gärten, Viehställe und unter Straßenlaternen	Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden	20 ha	Gebäude bewohnende Fledermaus, ein Art-zu-Art-Protokoll wird erstellt. Mit Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wird eine potentielle lokale Population nicht beeinträchtigt.	♦		ja	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G			(X)	X/WS/WQ	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht.	Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd.	Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten.	100-600 ha	Gebäude bewohnende Fledermaus, ein Art-zu-Art-Protokoll wird erstellt. Mit Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wird eine potentielle lokale Population nicht beeinträchtigt.	♦		ja	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U			X	(WS)/(WQ)	Waldfledermaus, in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften, Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich	Wäldern, mit Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen	Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten		Gebäude bewohnende Fledermaus, ein Art-zu-Art-Protokoll wird erstellt. Mit Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wird eine potentielle lokale Population nicht beeinträchtigt.	♦		ja	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G			(X)	X	(WQ)	Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere sind	Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen,	Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen	10 km	Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des	♦		nein

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
												nein	ja	
							vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften	Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich			Plangebietes nicht vorhanden.			
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	G				(WS)/(WQ)	Die Rauhhaufledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Die Überwinterungsgebiete der Rauhhaufledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen.	Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten.	Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien befinden sich vor allem in Nordostdeutschland.	18 ha in einem Radius von 6-7 km um die Quartiere	Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G		XX	WS/WQ	Gebäudefledermaus, in strukturreichen Landschaften und in Siedlungsbereichen	Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen	Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen	19 ha	Gebäude bewohnende Fledermaus, ein Art-zu-Art-Protokoll wird erstellt. Mit Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wird eine potentielle lokale Population nicht beeinträchtigt.	♦		ja	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G		X	WS/(WQ)	unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen	Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich	Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten)	bis 40 ha	Gebäude bewohnende Fledermaus, ein Art-zu-Art-Protokoll wird erstellt. Mit Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wird eine potentielle lokale	♦		ja	

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
										Population nicht beeinträchtigt.			

G: günstiger Erhaltungszustand, U: ungünstiger Erhaltungszustand, S: schlechter Erhaltungszustand, XX: Hauptvorkommen, X: Vorkommen, (X): potentielles Vorkommen, WS Wochenstube, WQ Winterquartier, () potentielles Vorkommen

8.2 Vögel

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
Accipiter gentilis	Habicht	G	(X)	X		Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen	Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha	in Wäldern mit altem Baumbestand, in hohen Bäumen einer Höhe von 14-28 m	4-10 km ²	Das Plangebiet ist nur ein kleiner Teil eines großen Landschaftsraumes mit Wald, Äckern, Grünland und weiteren Höfen mit Gärten. Ein Verlust der Habitatstruktur innerhalb des Plangebietes ist für die Erhaltung von lokalen Populationen nicht essenziell, da davon ausgegangen werden kann, dass viele andere Habitate in dem direkten Umfeld vorhanden sind.	♦		nein
Accipiter	Sperber	G	(X)	X		abwechslungsreiche,	s. Lebensraum	in	4-7 km ²	Das Plangebiet ist nur	♦		nein

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
												nein	ja	
	nisus						gehölzreiche Kulturlandschaften, halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe		Nadelbaumbeständen		ein kleiner Teil eines großen Landschaftsraumes mit Wald, Äckern, Grünland und weiteren Höfen mit Gärten. Ein Verlust der Habitatstruktur innerhalb des Plangebietes ist für die Erhaltung von lokalen Populationen nicht essenziell, da davon ausgegangen werden kann, dass viele andere Habitats in dem direkten Umfeld vorhanden sind.			
	Alcedo atthis	Eisvogel	G		(X)		Fließ- und Stillgewässer	s. Lebensraum	vegetationsfreie Steilwände aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen	1-2,5 km	Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein
	Anthus pratensis	Wiesenpieper	G-	(X)			Gärten und Äcker				Das Plangebiet ist nur ein kleiner Teil eines großen Landschaftsraumes mit Wald, Äckern, Grünland und weiteren Höfen mit Gärten. Ein Verlust der Habitatstruktur innerhalb des Plangebietes ist für die Erhaltung von lokalen Populationen nicht essenziell, da davon ausgegangen werden kann, dass viele andere	♦		nein

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
												nein	ja	
											Habitate in dem direkten Umfeld vorhanden sind.			
Ardea cinerea	Graureiher	G	X	X		nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind.	s. Lebensraum	Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen)	k.A.	Das Plangebiet ist nur ein kleiner Teil eines großen Landschaftsraumes mit Wald, Äckern, Grünland und weiteren Höfen mit Gärten. Ein Verlust der Habitatstruktur innerhalb des Plangebietes ist für die Erhaltung von lokalen Populationen nicht essenziell, da davon ausgegangen werden kann, dass viele andere Habitate in dem direkten Umfeld vorhanden sind.	♦		nein	
Asio otus	Waldohreule			X		halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern	struktureiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen	Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt	20-100 ha	Essenzielle Nahrungshabitate sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein	
Athene noctua	Steinkauz	G	(X)	X	X	offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot	kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten	Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen	5-50 ha		♦		nein	
Buteo buteo	Mäusebussard	G	X			nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als	Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes	Horst in 10-20 m Höhe			♦		nein	

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung	
												nein	ja		
							Brutplatz vorhanden sind, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume								
	Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	X			halboffene bis offene Landschaften, Röhrichtbestände	Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen	in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln	1-15 km ²		♦		nein	
	Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-	(X)	X	XX	frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten	insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften	Lehmnester an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen	k.A.	Gebäude bewohnende Vogelart, ein Art-zu-Art-Protokoll wird erstellt. Mit Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wird eine potentielle lokale Population nicht beeinträchtigt.	♦		ja	
	Dryobates minor	Kleinspecht	G		X		parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand	s. Lebensraum	Nisthöhle in totem oder morschem Holz		Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein	
	Falco tinnunculus	Turmfalke	G	X	X	X	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe	Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker	Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen	1,5-2,5 km ²	Gebäude bewohnende Vogelart, ein Art-zu-Art-Protokoll wird erstellt.	♦		ja	

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
												nein	ja	
							menschlicher Siedlungen	und Brachen	Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen, Nistkästen		Mit Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wird eine potentielle lokale Population nicht beeinträchtigt.			
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-	X	X	XX	in extensiv genutzter, bäuerlicher Kulturlandschaft	s. Lebensraum	Nester in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden	k.A.	Gebäude bewohnende Vogelart, ein Art-zu-Art-Protokoll wird erstellt. Mit Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wird eine potentielle lokale Population nicht beeinträchtigt.	♦		ja	
Locustella naevia	Feldschwirl	G	(X)			gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern	s. Lebensraum	in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	k.A.	Das Plangebiet ist kein Habitat des Feldschwirls.	♦		nein	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			X		gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen	ausgeprägte Krautschicht	Nestanlage in Bodennähe in ausgeprägter Krautschicht	0,2-2 ha	Das Plangebiet ist kein Habitat der Nachtigall.	♦		nein	
Milvus milvus	Rotmilan	S	X			Zugvogel, offene, reich gegliederte Landschaften mit	Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern	lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren	15 km ²	Das Plangebiet ist kein Habitat des Rotmilans.	♦		nein	

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
												nein	ja	
							Feldgehölzen und Wäldern.		Feldgehölzen (1-3 ha und größer)					
Numenius arquata	Großer Brachvogel	U	(X)				offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen	s. Lebensraum	am Boden in niedriger Vegetation	7-70 ha	Das Plangebiet ist kein Habitat des Großen Brachvogels.	♦		nein
Perdix perdix	Rebhuhn	U	XX	X			offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern	Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege	Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	10 ha	Das Plangebiet ist für das Rebhuhn kein essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich, auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind hier nicht zu erwarten.	♦		nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-		X			reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern	Bereiche mit schütterer Bodenvegetation	Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	1 ha	Das Plangebiet ist für den Gartenrotschwanz kein essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich, auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind hier nicht zu erwarten.	♦		nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	U-	X	(X)			offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen, in Siedlungsbereichen eher selten, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen	in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern	k.A.	Das Plangebiet ist für die Turteltaube kein essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich, auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind hier nicht zu erwarten.	♦		nein
Strix aluco	Waldkauz	G		X	X		lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die	reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot	Als Nistplatz werden Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürme, gerne werden auch Nisthilfen	25-80 ha	Geeignete Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
						ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten		angenommen.					
Tyto alba	Schleiereule	G	X	X	X	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen	Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	k.A.	Gebäude bewohnende Vogelart, ein Art-zu-Art-Protokoll wird erstellt. Mit Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wird eine potentielle lokale Population nicht beeinträchtigt.	♦		ja
Vanellus vanellus	Kiebitz	G	XX			offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden	s. Lebensraum	offene und kurze Vegetationsstrukturen	10 ha	Geeignete Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein

8.3 Amphibien

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name										nein	ja	
Hyla arborea	Laubfrosch	U+		(X)		kleingewässerreiche Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft.	vegetationsreiche Gewässer, voll sonnenexponiert und fischfrei	Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwasser, seltener auch größere See		Das Plangebiet ist kein Habitat des Laubfrosches.	♦		nein

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Gärten	Gebäude	Lebensraum	Nahrung / Jagdrevier	Vermehrung	Reviergröße	Bewertung	Verschlechterung des Erhaltungszustandes		Vertiefende Prüfung	
												nein	ja		
							Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen.								
Triturus cristatus	Kammolch	G			(X)		Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt.	Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern.	ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, die nur gering beschattet und in der Regel fischfrei sind.	k.A.	Erforderliche Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.	♦		nein	